

Art. 3 Art der Förderung

(1) Die Studienförderung erfolgt durch die Aufnahme in ein studienbegleitendes Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 6.

(2) ¹In der Graduierten- und Postgraduiertenförderung werden Stipendien zur Durchführung einer Promotion oder eines wissenschaftlichen Vorhabens nach erfolgreichem Abschluss einer Promotion gewährt.

²Promotion oder wissenschaftliches Vorhaben müssen an einer im Freistaat Bayern gelegenen Hochschule oder Forschungsinstitution durchgeführt und in ein Exzellenzprogramm nach näherer Maßgabe des Art. 8 integriert werden.

(3) ¹Die Förderleistungen erfolgen unabhängig von bestehenden Unterhaltsverpflichtungen Dritter. ²Das Einkommen der Geförderten wird bei allen Geldleistungen angemessen berücksichtigt.